

4) 14. 08. 03 34103 ✓
28 Aug 03
29 Aug 03

B M J

IA 2 - 3473/7 - 12 105/2003

Berlin, den 27. August 2003

Hausruf: 9112

(F:\abt_1\g1115\referat\schol\SorgeR-
Forschg\zitelmann-vorl_aug03-2.doc)

Leitung*

Referat: IA 2
Referatsleiter: RD Dr. Schomburg

ert.
19.11

Betr.: Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern

hier: Untersuchung zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2003 (1 BvL 20/99, 1 BvR 933/01)

Bezug: Schreiben von Frau Prof. Dr. Maud Zitelmann vom 4. August 2003

Über

Frau UALn IA 28.8.03

Herrn AL I 28.8.03

das Kabinettsreferat Schomburg

Herrn Staatssekretär PRSt 10.

Wg. Eilbedürftigkeit unmittelbar 2.9. 2003

Frau Ministerin *

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Billigung des Vorschlags für das weitere Vorgehen (unter I.5) vorgelegt.

* Minis

Herr Parlamentarischer Staatssekretär hat Abdruck erhalten. ✓

1) lag Fr. Min

VZ.

2) Fr. Min hat entschieden, dem derzeit

keine Intachten vergeben wird, sondern die
Klage in den Beitritts-Ländern u. Frankreich Erfolge
mit d. Neuregelg zu prüfen sind. Ferner sollen die
publiko-Mitgl. 1 Monat vor der publiko (17.6.)
um Stellung zu ihren Erfahrungen geteten werde. b.v.

3) Brückent. 10.1.

① IAR

1. Jede Wert. Richtpunkte sind
den hat (z. B. Ein d. Wert)
als unter 2. des her-
wird nicht gewertet, wenn
der publiz. - Inf. des Wert
ist. Einkommen mit der

Wartungsleistungen

haben. Es geht nicht um die
Tun, der Käufer - unter

Teilnahme an Reparatur -

um Einkommen in dem

während der

1968, 1972 I BSA in dem

Dies soll in dem

Artikel enthalten sein, dem

die Kaufleute, auf der

haben die diesen Punkt zu be-

halten (unter "Frage")

als Einkommen). Prüfung -

Wahlrecht f. Kunde: 6 Jahre

Wahl von dem IAR

Wahl Art I 307 §

in d. B. u. G.

3. W. in IAR: 2. März '04

I. Vermerk:

1. Anlass der Vorlage

Mit dieser Vorlage soll die Hausleitung über den Stand der Vorbereitungen für eine Untersuchung zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2003 (1 BvL 20/99, 1 BvR 933/01) unterrichtet und ein Vorschlag zum weiteren Vorgehen vorgelegt werden.

2. Sachstand

a) Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2003

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 29. Januar 2003 (1 BvL 20/99, 1 BvR 933/01) die geltende gesetzliche Regelung zum Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern (§ 1626a BGB) im Wesentlichen für verfassungskonform erklärt. Es hat jedoch dem Gesetzgeber u. a. aufgegeben, die tatsächliche Entwicklung zu beobachten und auf diesem Wege die Richtigkeit seiner Annahmen zu überprüfen. Zur Umsetzung dieses Auftrags muss insbesondere ermittelt werden,

- wie groß der Anteil der Eltern ist, die mit ihrem nichtehelichen Kind in einer Familiengemeinschaft zusammenleben und Sorgeerklärungen abgeben, und
- welche Gründe dafür maßgeblich sind, wenn es trotz Zusammenlebens der Eltern nicht zur Abgabe gemeinsamer Sorgeerklärungen kommt (vgl. im Einzelnen Vorlage des Referats I A 2 vom 14. Februar 2003 – Anlage 1).

b) Dienstbesprechung bei Frau Ministerin vom 20. März 2003

In einer Dienstbesprechung ^{hat} ~~bei~~ Frau Ministerin am 20. März 2003 ^{entschieden} ~~wurde vereinbart,~~ den Auftrag des Bundesverfassungsgerichts durch eine Elternbefragung umzusetzen. Dabei wurde folgendes Vorgehen ins Auge gefasst (vgl. im Einzelnen Vorlage des Referats I A 2 vom 25. März 2003 – Anlage 2):

- Die Befragung erfolgt schriftlich mittels eines Fragebogens. Es werden z.B. alle nicht verheirateten Eltern befragt, deren Kind in einem bestimmten Quartal geboren ist.

- Die Versendung der Fragebögen erfolgt über die Jugendämter, die von den Standesämtern über die Geburt eines Kindes nicht verheirateter Eltern unterrichtet werden.
- Die Befragung wird von BMJ durchgeführt, das dabei durch einen Sozialwissenschaftler beraten und unterstützt wird (Beratervertrag).

c) Auswahl des beratenden Sozialwissenschaftlers

Unterzeichner hat nach der Dienstbesprechung bei Frau Ministerin mehrere Gespräche mit AS Kind (RIOLG Carl) und Referat R B 5 (MR Schreiber; RD Weinbörner) geführt, um einen geeigneten Sozialwissenschaftler für das Vorhaben zu finden. Maßgebliche Kriterien waren dabei:

- Erfahrungen im Bereich der Jugendhilfe (Zugang zu den Eltern über die Jugendämter) und im Schnittbereich zum Familienrecht),
- nicht zu etabliert und daher (noch) „bezahlbar“ und
- objektiv, d.h. insbesondere nicht einem der kindschaftsrechtlichen „Lager“ (z.B. Väterverbände, Frauenverbände) zuzuordnen.

In den Gesprächen fand sich lediglich eine Professorin, die alle o.g. Kriterien erfüllt:

Prof. Maud Zitelmann, Universität Osnabrück, Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften, Veröffentlichungen überwiegend in den Schnittbereichen von Sozialwissenschaften, Jugendhilfe und Familienrecht (Schriftenverzeichnis – Anlage 3).

Unterzeichner hat mit Frau Prof. Zitelmann im Mai Kontakt aufgenommen und ihr unsere Überlegungen zugeleitet (E-Mail vom 28. Mai 2003 – Anlage 4). Prof. Zitelmann hat nach kurzer Bedenkzeit Interesse an einer Zusammenarbeit mit BMJ geäußert und mit Schreiben vom 4. August 2003 eine Stellungnahme nebst eigenem Vorschlag übersandt (Anlage 5).

3. Stellungnahme und Vorschlag von Frau Prof. Zitelmann vom 4. August 2003

In ihrer Stellungnahme setzt sich Frau Prof. Zitelmann kritisch mit den bisherigen Überlegungen des BMJ auseinander. Sie erhebt zunächst **Einwendungen gegen den geplanten Zeitpunkt der Studie**, und zwar in zweierlei Hinsicht. Zum einen bezweifelt sie, ob die Implementation der Kindschaftsrechtsreform mit Blick auf den Informationsstand der Eltern und ihre gesellschaftliche Verankerung bereits so weit fortgeschritten

ist, dass gegenwärtig schon zukunftsweisende, repräsentative Ergebnisse zu erwarten sind. Zum anderen befürchtet sie, dass eine Befragung der Eltern bald nach der Geburt (Kontakt über Jugendämter nach der Geburtsmitteilung durch das Standesamt) kaum aussagekräftig sei, da die Geburt eines Kindes für die betreuenden Erwachsenen grundlegende Änderungen mit sich brächte und diese Phase der Familienkonstitution vielfach von einer Neuordnung der gesamten Lebensumstände geprägt sei (Stellungnahme, Seite 2 f. – Anlage 5). Vor allem äußert Prof. Zitelmann jedoch **Vorbehalte, die Untersuchung mittels Fragebogen durchzuführen**. Maßgeblich dafür sind folgende Überlegungen (Stellungnahme, Seite 3 ff. – Anlage 5):

- Bei einer angenommenen Rücklaufquote von 20 % (Erfahrung aus der Proksch-Untersuchung) seien kaum zuverlässige Aussagen möglich. Diese Quote lasse sich nicht verallgemeinern; sondern es sei zu befürchten, dass Mütter bzw. Väter in bestimmten Lebens- oder Paarkonstellationen ein besonderes Interesse an der Beantwortung und Rücksendung des Bogens hätten – etwa, weil sie ihre Situation als besonders „vorbildlich“ oder aber als besonders „problematisch“ erlebten.
- Wie oft und weshalb sich der in einer Familiengemeinschaft lebende Vater oder die Mutter oder auch beide Eltern nicht für die gemeinsame Sorge entschieden, sei nicht bekannt und werde auch kaum diskutiert. Es sei daher davor zu warnen, die Frage nach den Gründen, aus denen Eltern trotz Zusammenlebens keine gemeinsamen Sorgeerklärungen abgeben würden, *ohne Vorstudie* einzig auf dem Weg einer Fragebogenerhebung erklären zu wollen.
- Es seien Szenarien denkbar, in denen zu befürchten sei, dass sich der hier interessierende Personenkreis – gleich, ob Mütter oder Väter – scheuen würde, die Gründe der Nichtabgabe von Sorgeerklärungen in einem Fragebogen wahrheitsgemäß anzugeben (z.B. Unzuverlässigkeit, Suchtproblematik oder schwere seelische Erkrankung des anderen Elternteils oder Missbrauch der Verweigerungsmöglichkeit).

Prof. Zitelmann empfiehlt vor diesem Hintergrund, nicht sogleich eine Fragebogenerhebung durchzuführen, sondern zunächst in einer ersten Phase mit Hilfe einer Pilotstudie das Spektrum der Beweggründe zusammenlebender Eltern bei Nichtabgabe von Sorgeerklärungen in Erfahrung zu bringen. Das Konzept dieser Pilotstudie skizziert sie wie folgt (Stellungnahme, Seite 6 ff. – Anlage 5):

narative Gesprächsleitfaden

- Befragung von insgesamt 60 repräsentativ ausgewählten Familien (Väter und Mütter getrennt) im gesamten Bundesgebiet mittels Interviews;
- Zugang zu den Eltern über offizielle Stellen wie Standesamt, Kindergeldstelle oder Jugendamt;
- Befragung zu zwei verschiedenen Erhebungszeitpunkten (Erstbefragung im ersten oder zweiten Lebensjahr des Kindes, Zweitbefragung drei oder vier Jahre später), um einen Abgleich der von beiden Eltern im Erstinterview geäußerten zukunftsbezogenen Erwartungen und Befürchtungen mit der tatsächlichen Entwicklung der Familienbeziehungen sowie der inzwischen getroffenen Entscheidung über eine Sorgeerklärung zu ermöglichen;
- Entwicklung eines Interview-Leitfadens für die Durchführung der Interviews und
- Einberufung eines Forschungsbeirates mit Blick u.a. darauf, dass der Forschungsgegenstand in der Fachwelt und gesellschaftlichen Öffentlichkeit höchst kontrovers diskutiert wird.

Zur Durchführung des Projekts und zur Finanzierung schlägt Prof. Zitelmann Folgendes vor (Stellungnahme, Seite 9 f. – Anlage 5):

- Die Studie wird in Verantwortung und unter wissenschaftlicher Aufsicht und Begleitung von Frau Prof. Zitelmann durchgeführt. Bestandteile der Untersuchung sind: Literaturrecherche (6 Monate), Elternbefragung (4 Jahre), Abschlussbericht (6 Monate).
- Prof. Zitelmann leistet ihren Beitrag ohne Kosten für das BMJ. Neben ihr bedarf es eines wissenschaftlichen Mitarbeiters (75 %, BAT II a), einer Schreibkraft zur Transkription der Interviews (Honorarbasis) und einer weiteren Hilfskraft für die Zeit der Interviews (zweiter Interviewer), deren Kosten von BMJ zu tragen wären.
- Die Sachkosten für Datenbankrecherche und Literaturbeschaffung sowie digitale Aufzeichnungsgeräte, Mikrofone und MD-Bänder etc. trägt Prof. Zitelmann aus ihrem Sachmittelfond. Gleiches gilt für die PC-Hardwareausstattung, Software, Drucker etc. Von Seiten des BMJ müssten die für die Interviews anfallenden Reise- und Übernachtungskosten und gegebenenfalls Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats getragen werden.

4. Bewertung

Die Bedenken von Prof. Zitelmann gegen die bisherigen Überlegungen des BMJ sind nicht von der Hand zu weisen. Ihren Einwendungen gegen den Zeitpunkt der Untersu-

chung ließe sich zwar dadurch begegnen, das mit der Untersuchung insgesamt später begonnen wird und die Beteiligung der Eltern nicht alsbald nach der Geburt erfolgt. Letzteres könnte allerdings Schwierigkeiten beim Zugang zu den Eltern hervorrufen, da die Jugendämter die Daten der Eltern, deren Anschrift eingeschlossen, unmittelbar nach Geburt des Kindes übermittelt bekommen.

hith

Vor allem erscheint jedoch der Vorbehalt dagegen berechtigt, die Gründe für die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen ohne Vorstudie mittels eines Fragebogens zu erheben. Da über diese Gründe bisher äußerst wenig bekannt ist, wäre die Erstellung eines sachgerechten Fragebogens zum gegenwärtigen Zeitpunkt äußerst schwierig. Zudem birgt eine Fragebogenerhebung allgemein die Gefahr, dass die Gründe für die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen nicht wahrheitsgemäß angegeben werden, etwa weil der andere Elternteil geschont werden soll (Vorbehalte gegen seine Erziehungsfähigkeit) oder die Nichtabgabe einer Sorgeerklärung – mangels sachlicher Gründe – mit unzutreffenden Gründen begründet wird. **BMJ würde daher nach dem bisherigen Konzept viel Geld für eine Fragebogenerhebung ausgeben und müsste gleichwohl gewärtigen, dass diese Erhebung keine aussagekräftigen Ergebnisse liefert.** Die von Prof. Zitelmann vorgeschlagene Pilotstudie, in deren Rahmen mit Interviews gearbeitet wird, erscheint hier als deutlich weniger risikoreich.

Ferner dürfte der Vorschlag von Frau Prof. Zitelmann für BMJ auch **finanziell attraktiv** sein. Zwar fallen bei der Durchführung ihres Vorschlags höhere Kosten für Hilfskräfte an als bei der bisher geplanten Fragebogenerhebung in BMJ-Eigenregie mit externer Unterstützung. Es entfallen jedoch die Kosten für den sozialwissenschaftlichen Sachverstand, da Prof. Zitelmann dem BMJ ihre eigene Tätigkeit nicht in Rechnung stellt. Zudem braucht BMJ keine Kosten für Computer-Programme aufzuwenden, ohne die eine umfangreiche Fragebogenerhebung wohl kaum ausgewertet werden könnte.

Aus den vorgenannten Gründen erscheint es sinnvoll, eine Zusammenarbeit mit Prof. Zitelmann anzustreben, wobei in Einzelfragen allerdings durchaus noch **Gesprächsbedarf** gesehen wird. So stellt sich etwa die Frage, ob die Dauer der Pilotstudie tatsächlich fünf Jahre betragen muss. In diesem Zusammenhang müsste insbesondere näher erläutert werden, warum unabhängig vom Ausgang der ersten Elternbefragung eine zweite Befragung vorgesehen ist. Bedarf es wirklich eines Abgleichs der Antworten zu zwei Erhebungszeitpunkten, um das Ziel der Pilotstudie, das Spektrum der möglichen Gründe für eine Nichtabgabe von Sorgeerklärungen zu ermitteln und zu typisieren (Stellungnahme, Seiten 4 und 6 – Anlage 5)? Zumindest erscheint es möglich,

das Intervall zwischen den beiden Interviews auf unter drei Jahre zu verkürzen. Mit Blick auf das Ziel der Pilotstudie, eine repräsentative Elternbefragung mittels Fragebogen vorzubereiten, könnte man zudem daran denken, einer Vergleichsgruppe von Eltern die Fragen bereits jetzt nicht in einem Interview, sondern schriftlich zustellen. Ferner ist zu fragen, ob das Vorhaben tatsächlich von einem Beirat begleitet werden muss.

Für den Fall der Vergabe eines Auftrags nach Abschluss der Gespräche könnte mit Blick auf die besondere Qualifikation von Frau Prof. Zitelmann, die in ihrer Person begründeten Neutralität (s. oben Seite 3) und ihre Vorarbeiten darauf verzichtet werden, die Studie auszuschreiben (freihändige Vergabe).

5. Vorschlag zum weiteren Vorgehen

Frau Ministerin wird gebeten zu billigen, dass BMJ die Gespräche mit Frau Prof. Zitelmann fortführt und vertieft. Nächster Schritt wäre ein persönliches Gespräch von Vertretern der Referate R B 5 und I A 2 mit Frau Prof. Zitelmann über offene Fragen und Einzelheiten des Vorhabens.

Nach Abschluss der Gespräche wäre das endgültige Konzept der Hausleitung zur Billigung vorzulegen. Wegen der gegenwärtig schwierigen Finanzsituation im Forschungstitel soll die Fälligkeit der das BMJ treffenden Kosten so gelegt werden, dass sie erst im nächsten Jahr gezahlt werden müssen.

II. Abdruck unmittelbar:

Herrn RD Dr. Heitland


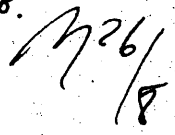
Herrn RiOLG Carl

Frau RinLG Dr. Höfelmann

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

III. Über Herrn AL I ²⁸⁷⁸
Frau UALn I A ^{28-1 W}

Wv. in Referat I A 2 (6:th Franz)
Jul-29/15

RB 5	ZB 2	IA 2
Mitzeichnung Wedekind per E-Mail am 22.8.	sowil M. Auf- tragswert unterhalts von 200.000 € k. B.	 22.8. 

2/US

Anlage 1

17. Feb 03

17 Feb. 03

BMJ

IA 2 - 3473/7 - 12 105/2003

Berlin, den 14. Februar 2003

Hausruf: 9112

(F:\abt_1\g1115\referatscho\SorgeR\ibverfg_u
mse_febr03.doc)

Referat: IA 2
Referatsleiter: RD Dr. Schomburg

Betr.: Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern

hier: Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2003
(1 BvL 20/99, 1 BvR 933/01 - Anlage)

Bezug: 1. Leitungsvorlage des Referats IA 2 vom 3. Februar 2003 (anliegend erneut
beigefügt)
2. Frage von Frau Ministerin zu der Bezugsvorlage zu 1.

Über

Frau UALn IA
Herrn AL I / 14.11
das Kabinettsreferat 22.11.03
Herrn Staatssekretär i.v. 17.11.03

Frau Ministerin

mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt.

Herr Parlamentarischer Staatssekretär hat Abdruck erhalten. ✓

1. Vermerk:

1. Anlass der Vorlage

Referat I A 2 hat in der Bezugsvorlage zu 1. (anliegend noch einmal beigelegt) ausgeführt, dass zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2003 (1 BvL 20/99, 1 BvR 933/01 – Anlage) u.a. ein Forschungsvorhaben in Auftrag zu geben ist. Frau Ministerin hat dazu die Frage aufgeworfen, ob insoweit nicht vor allem erst einmal Daten über die Jugendämter erhoben werden müssen (Bezugsvorlage zu 1., Seite 2 – Anlage).

2. Stellungnahme

Es ist zutreffend, dass für die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Beobachtung der weiteren Entwicklung Daten fehlen, die die Jugendämter erheben können, nämlich die Zahl der Sorgeerklärungen, die von nichtverheirateten Eltern abgegeben werden. Nachdem das für das SGB VIII federführende BMFSFJ einer entsprechenden **Ergänzung der Jugendhilfestatistik** früher skeptisch gegenüberstand (Argument: Eine neue Statistik können wir nur einführen, wenn eine andere aufgegeben wird), hat BMFSFJ nunmehr seine Bereitschaft dazu erklärt. Unterzeichner wird sich mit dem zuständigen Referatsleiter des BMFSFJ in der kommenden Woche treffen und die zur Ergänzung der Statistik notwendigen Gesetzesänderungen erörtern.

Um den Auftrag des Bundesverfassungsgerichts zu erfüllen, dass der Gesetzgeber die Richtigkeit seiner Annahmen prüft (Leitsatz 4, Gründe Rdnr. 76 – Anlage), werden jedoch weitergehende Daten benötigt. In der zentralen Passage der Begründung des Urteils heißt es dazu (Rdnr. 70 - Anlage):

„Der Gesetzgeber durfte davon ausgehen, dass eine Mutter, gerade wenn sie mit dem Vater und dem Kind zusammenlebt, sich nur ausnahmsweise und nur dann dem Wunsch des Vaters nach einer gemeinsamen Sorge verweigert, wenn sie dafür schwerwiegende Gründe hat, die von der Wahrung des Kindeswohls getragen werden, dass sie also die Möglichkeit der Verweigerung einer Sorgeerklärung nicht etwa als Machtposition gegenüber dem Vater missbraucht. Unter dieser Annahme ist es mit Artikel 6 Abs. 2 GG vereinbar, dass der Gesetzgeber davon abgesehen hat, bei einem Nicht-Zustande-Kommen übereinstimmender Sorgeerklärungen eine gerichtliche Einzelfallprüfung zuzulassen.“

- 3 -

Im Hinblick darauf muss insbesondere ermittelt werden,

- wie groß der Anteil der Eltern ist, die mit ihrem nichtehelichen Kind in einer Familiengemeinschaft zusammenleben und Sorgeerklärungen abgeben, gegenüber denen, die dies trotz Zusammenlebens nicht tun (siehe auch Gründe Rdnr. 75 – Anlage) und
- welche Gründe dafür maßgeblich sind, wenn es trotz Zusammenlebens der Eltern nicht zur gemeinsamen Sorge kommt. Verweigert die Mutter die gemeinsame Sorge nur aus schwerwiegenden, vom Kindeswohl getragenen Gründen?

Wie die wissen es doch

Diese Daten können die Jugendämter im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung nicht erheben, da es für die Beurkundung von Sorgeerklärungen nicht darauf ankommt, ob die Eltern zusammenleben, und die Eltern, die keine Sorgeerklärungen abgeben, dies gegenüber dem Jugendamt nicht begründen müssen. Meines Erachtens bedarf es daher einer **repräsentativen Elternbefragung**, um den Auftrag des Bundesverfassungsgerichts zu erfüllen.

ii. Ober Herrn AL I
 Frau UALn I A

Wv. in Referat I A 2

*Wie soll das gehen?
 Bitte Rsp. 7.2.2.*

Als 14.2.

Prüfen:

- 1) T. am 10.03., 9³⁰ UG, Besprechungsraum 5.110
- 2) Ø AL I, IA2
- 3) 2. T.

by 28.7.2

Anlage 2

B M J

IA 2 - 3473/7 - 12 105/2003

Berlin, den 25. März 2003

Hausruf: 91 12

(F:\abt_1\g1115\referat\schol\SorgeR-
Forsch\db_märz03.doc)

Referat: IA 2
Referatsleiter: RD Dr. Schomburg

Betr.: Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern

hier: Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2003
(1 BvL 20/99; 1 BvR 933/01 – Anlage 1)

Bezug: Dienstbesprechung bei Frau Ministerin am 20. März 2003

Über

Frau UALn IA 26/304

Herrn AL I 261
das Kabinettsreferat

Herrn Staatssekretär

Frau Ministerin

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Billigung der Vorschläge
für das weitere Vorgehen (unter I.3) vorgelegt.

Herr Parlamentarischer Staatssekretär hat Abdruck erhalten.

I. Vermerk:

1. Anlass der Vorlage

Am 20. März 2003 fand eine Dienstbesprechung bei Frau Ministerin zu der Frage statt, wie der Auftrag des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 29. Januar 2003 (1. BvL 20/99, 1 BvR 933/01 – Anlage) umgesetzt werden kann, die tatsächliche Entwicklung zu beobachten (Leitsätze 3 und 4). Teilnehmer neben Frau Ministerin waren: Herr AL I, Frau StAn Hubig und der Unterzeichner. Mit dieser Vorlage sollen die wesentlichen Ergebnisse der Besprechung zusammengefasst und ein Vorschlag für das weitere Vorgehen vorgelegt werden.

2. Wesentliche Ergebnisse der Dienstbesprechung

Ausgangspunkt der Besprechung war die von Referat I A 2 in der vorangegangenen Leitungsvorlage vertretene Ansicht, dass es zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts einer repräsentativen Elternbefragung bedürfe, da die Jugendämter die erforderlichen Daten im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung nicht erheben können (Vorlage des Referats I A 2 vom 14. Februar 2003 – Anlage 2). Dazu wurde zunächst erörtert, ob eine Befragung möglich sei und ggf. wie sie durchgeführt werden könnte. Seitens der Abteilung I wurde folgender Weg für denkbar gehalten:

- Um nicht „ins Blaue hinein“, z. B. über Telefon, Personen ansprechen zu müssen, könnte der Weg über die Jugendämter gewählt werden, die von den Standesämtern über die Geburt eines Kindes nicht verheirateter Eltern unterrichtet werden (§ 21b PStG, § 279a Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden – DA).
- Um eine datenschutzrechtlich bedenkliche Weitergabe der persönlichen Daten der Eltern von den Jugendämtern an BMJ zu vermeiden, könnten die Jugendämter mit den Fragebögen ausgestattet und gebeten werden, diese an die Eltern weiterzuleiten.
- In Fällen, in denen dem Jugendamt Name und Anschrift des Vaters nicht bekannt geworden ist, weil die Vaterschaft bei der Geburt noch nicht anerkannt war (siehe

§ 279a Satz 2 DA), wird die Mutter gebeten, einen Fragebogen an den Vater weiterzuleiten.

- Den Eltern wird freigestellt, den Fragebogen anonym oder unter Angabe ihres Namens zu beantworten.

Frau Ministerin warf dazu die Frage auf, ob die Elternbefragung extern vergeben werden müsste oder ob sie auch vom BMJ selbst – evtl. mit Hilfe einzelner dritter Personen - durchgeführt werden könnte. ^{Frau BMJ entschied,} In dem sich anschließenden Gespräch wurde ~~ver-~~
~~einbart,~~ dass folgender Weg versucht werden soll:

- Der Fragebogen wird vom BMJ erstellt, dass dabei durch einen Sozialwissenschaftler beraten und unterstützt wird, der über Erfahrungen mit empirischen Untersuchungen verfügt (Gewährleistung der Repräsentativität und der notwendigen Sensibilität gegenüber den befragten Eltern). Dazu schließt BMJ mit einem noch auszuwählenden Sozialwissenschaftler (eventuell Universität Potsdam) einen Beratervertrag.
- Die Versendung der Fragebögen an die Jugendämter erfolgt durch BMJ unterstützt durch ein oder mehrere Hilfskräfte. Die Mithilfe der Jugendämter wird über die Jugendministerkonferenz oder BMFSFJ erbeten. Den Fragebögen werden Rückumschläge mit der Angabe „Porto zahlt Empfänger“ beigelegt.

Anmerkung: Bei einer Fallerhebung über ein Quartal sind ausgehend von den Zahlen des Statistischen Bundesamtes über neugeborene Kinder nicht verheirateter Eltern knapp 46.000 Eltern zu befragen (Anlage 3).

- Die Auswertung der Fragebögen erfolgt ebenfalls durch BMJ unterstützt durch ein oder mehrere Hilfskräfte. Legt man die Erfahrungen der Proksch-Untersuchung zugrunde, kann mit einem Rücklauf von 20 % der Fragebögen gerechnet werden.

Anmerkung: Zu klären bleibt, ob der Sozialwissenschaftler auch bei der Auswertung beratend und unterstützend beteiligt sein soll.

3. Weiteres Vorgehen

Unterzeichner hat über das Vorhaben erste Gespräche mit Referat R B 7 (RD Weinbörner) und AS Kind (RiOLG Carl) geführt. Es wird vorgeschlagen, nunmehr wie folgt

weiter zu verfahren:

- Das Referat R B 7 (Rechtstatsachenforschung) wird gebeten, das Konzept darauf zu prüfen, ob es praktikabel und im Vergleich zu einer externen Vergabe finanziell sinnvoll ist.
- Referat I A 2 sondiert, wer als beratender Sozialwissenschaftler in Betracht kommt. Erste Überlegungen dazu sind gemeinsam mit AS Kind und R B 7 angestellt worden.

II. **Abdruck unmittelbar:**

1. Herrn MR Schreiber

mit der Bitte um Kenntnisnahme unter Bezugnahme auf das Telefongespräch mit Herrn RD Weinbörner am 21. März 2003.

2. Herrn MR Dr. Meyer
Herrn RiOLG Carl
Herrn RD Bell
Frau RiOLG Dr. Höffelmann

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

III. **Nach Vorlage nach Frau Ministerin:**

Über Herrn AL I
Frau UALn I A

Wv. in Referat I A 2

Clw 25.3.

Anlage 3

[\[zurück\]](#)

Schriftenverzeichnis

Bücher

Zitelmann, Maud (2001): Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld von Pädagogik und Recht. Votum, Münster. Beltz, Weinheim.

Salgo, Ludwig; Zenz, Gisela; Fegert, Jörg, Weber, Corina, Zitelmann, Maud (2002): Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche. Ein Handbuch für die Praxis. Bundesanzeiger-Verlag. Köln.

Zenz, Gisela; Zitelmann, Maud (2003): Kinder unter Vormundschaft. (In Vorbereitung).

Fachzeitschriften und Sammelbände

Zitelmann, Maud (1998): Vom „Anwalt des Kindes“ zum Verfahrenspfleger? Die Interessenvertretung für Kinder in sorgerechtlichen Verfahren. KindPrax – Zeitschrift für die Kindschaftsrechtliche Praxis. 131 - 135.

Zitelmann, Maud (1998): Was man voneinander wissen muss : Anforderungen an die Aus-, Fort- und Weiterbildung aller Berufszweige, die in diesem Feld tätig sind. In: Die Verantwortung der Jugendhilfe für den Schutz der Kinder vor sexueller Gewalt. Hg.: Verein für Kommunalwissenschaften e.V. Berlin. 24 - 29.

Zitelmann, Maud (2000): Das „Wohl des Kindes“ – Zur Entwicklung des Kindschaftsrechts im 20. Jahrhundert. In: Ellen Keys reformpädagogische Visionen. Das „Jahrhundert des Kindes“ und seine Wirkung. Hg.: Baader, Meike Sophia; Jacobi, Juliane; Andresen Sabine. Beltz, Weinheim. 234 – 250.

Zitelmann, Maud (2000): Übersichtsreferat: Verfahrenspflegschaft in der Praxis. In: Kindschaftsrechtsreform – eine Reform für Kinder? Hg.: Verein für Kommunalwissenschaften. Berlin.

Zitelmann, Maud (2000): Kindeswohl und Kindeswille. In: PARTITUR . Partizipation und Informationsrechte für Kinder und Jugendliche. Themenzentrierter interdisziplinärer Forschungsverbund an der Universität Rostock. Hg: Universität Rostock. S. 37 – 57.

Zitelmann, Maud (2001): Kindeswohl und Kindeswille. 18 Thesen zum gleichnamigen Buch. In: Protokolldienst 17/01. Evangelische Akademie Bad Boll (Hg.). 59 - 64.

Zitelmann, Maud (2002): Partizipation und Vertretung in gerichtlichen Kindesschutzverfahren.

In: Mit Kindern und Jugendlichen verhandeln!? Partizipation im Jugendhilfekontext. Hg.: Verein für Kommunalwissenschaften e.V. S. 108 – 116.

Zitelmann, Maud (2002): Das Jugendamt und seine Mitarbeiter aus Sicht der betroffenen Kinder und Jugendlichen. In: Das Verhältnis von Sozialen Diensten und Amtsvormundschaft im Jugendamt. Hg.: Verein für Kommunalwissenschaften e.V. S. 69 – 78.

= „Ich wusste halt, der hat zu bestimmen“, In: Zentralblatt für Jugendrecht (ZfJ) 10/2002 . S. 375 – 380.

Zitelmann, Maud: Kindeswohl und Verantwortung. Dritter C. Henry Kempe-Gedächtnisvortrag in Weimar zur Eröffnung der Jahrestagung der DGgKV. Kindesmisshandlung und – vernachlässigung. Jg. 5, 2002. S. 7 – 21.

Zitelmann, Maud (2002): „Verfahrenspfleger/-in“. In: Fachlexikon der sozialen Arbeit. Hrsg.: Deutscher Verein für private und öffentliche Fürsorge. Frankfurt. S. 1009.

Zitelmann, Maud (2002): Die Vormundschaft aus Sicht von Mündeln. In: Neue Wege in der Amtsvormundschaft? Diskurse zu Geschichte, Struktur und Perspektiven der Vormundschaft. Hg.: Hansbauer, Peter. Votum Verlag, Münster: S. 76 – 90.

Zitelmann, Maud (2002): Das Kindeswohl ist ein Zukunftsprojekt. (Interview, Frau Dr. Zatti) In: Netz – Zeitschrift für das Pflegekinderwesen. Schweiz. S. 18 – 21.

= Nachdruck in „Frühe Kindheit“ 5. Jg. 04 / 2002. 24 – 26.

= Online: http://www.agsp.de/UB_Forum/Diskussionsbeitraege/Diskussion_42/diskussion_42.html

Zitelmann, Maud (2002): Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche. Ein Erfahrungsbericht aus Deutschland.

In: ÖA - Der Österreichische Amtsvormund. 34. Jg. 2002. S. 251 – 256.

Gemeinschaftspublikationen

Pohl, Detlef; Zitelmann, Maud (1997): Wege zum Vordiplom. Ein Wegweiser für Studierende des Fachbereichs Erziehungswissenschaft mit dem Abschlussziel „Diplom-Pädagoge“, „Diplom-Pädagogin“. Goethe-Universität Frankfurt.

Überregionaler Arbeitskreis der Amtsvormünderinnen und Amtsvormünder (1999): Das Leistungsprofil der Amtsvormünderin und des Amtsvormundes. Arbeits- und Orientierungshilfe. Der Amtsvormund (DAVorm), S. 546 – 563.

= Online: http://www.moses-online.org/Infodienst/Netzwerk/Konzepte/ljawl_vormund.htm

Zitelmann, Maud; Weber, Corina: Standards für VerfahrenspflegerInnen : Die Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche in Verfahren der Familien- und Vormundschaftsgerichte gemäß § 50 FGG. Zur Diskussion gestellt.

= (1998) Erstauflage: Luchterhand Spezial. Neuwied.

= (1999) DGgKV – Interdisziplinäre Zeitschrift der DGgKV. Heft 2. 15 - 36.

= (1999) Protokolldienst 4/99. Ev. Akademie Bad Boll (Hg.). 2. Aufl. 72 – 90.

= (2001) Protokolldienst 17/01. Ev. Akademie Bad Boll (Hg.). 97 - 115.

= (2001) Standards der „Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche e.V.“ (Hg.). Votum. Münster.

= (2002) Standards der „Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche e.V.“ (Hg.). In:
Salgo, Ludwig u.a.> Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche.
Bundesanzeiger-Verlag. Köln. S. 339 - 357

= Online: <http://www.verfahrenspflegschaft-bag.de/downloads/standards.html>

Fegert, Jörg M.; Zitelmann, Maud (2002): Theoretische Konzepte, Kriterien zur Bestimmung des „Kindeswohls“ und des „Kindeswillens“. In: Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche. Hg.: Salgo, Ludwig Bundesanzeiger. Köln. S. 96 – 105.

Spies, Anke; Zitelmann, Maud (2002): Bedürfnis nach Bildung, Erziehung, Vermittlung hinreichender Erfahrungen. In: Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche. Hg.: Salgo, Ludwig u.a.. Bundesanzeiger, Köln. 159 – 165.

Schomburg, Gerhard - IA 2 -

Von: Schomburg, Gerhard - IA 2 -
Gesendet: Mittwoch, 28. Mai 2003 14:12
An: 'Maud.Zitelmann@uos.de'
Cc: Adlerstein, Rosemarie; Hubig, Stefanie; Carl, Eberhard
Betreff: Untersuchung (Elternbefragung) zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2003

Sehr geehrte Frau Prof. Zitelmann,
anliegend - wie telefonisch besprochen - meine ersten Überlegungen für die Untersuchung. Ich würde mich freuen, wenn Sie sich entschließen würden, mit uns in der Sache zusammenzuarbeiten.
Festlegungen im Bundesministerium der Justiz gibt es bisher lediglich dahingehend, dass die Untersuchung (Elternbefragung) mit externer Unterstützung durchgeführt werden soll. Soweit das anliegende Papier darüber hinaus Ausführungen zu den Modalitäten der Untersuchung enthält, so sind dies meine "ersten Überlegungen", die weiterer Erörterung bedürfen.
Mit freundlichen Grüßen
G. Schomburg

RD Dr. Gerhard Schomburg
Bundesministerium der Justiz
Referat I A 2
11015 Berlin
Telefon: 030/2025-9112



konzept_mai03.doc



Stat-Geburten.htm

Erste Überlegungen für eine empirische Untersuchung (Elternbefragung) zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2003

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 29. Januar 2003 (1 BvL 20/99, 1 BvR 933/01 – Anlage 1) die geltende gesetzliche Regelung zum Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern (§ 1626a BGB) im Wesentlichen für verfassungskonform erklärt. Es hat jedoch dem Gesetzgeber u. a. aufgegeben, die tatsächliche Entwicklung zu beobachten und auf diesem Wege die Richtigkeit seiner Annahmen zu überprüfen. In den insoweit maßgeblichen Leitsätzen 3 und 4 formuliert das Bundesverfassungsgericht diesen Auftrag wie folgt:

- „3. In Fällen, in denen die Eltern mit dem Kind zusammenleben und beide ihre Kooperationsbereitschaft schon durch gemeinsame tatsächliche Sorge für das Kind zum Ausdruck gebracht haben, durfte der Gesetzgeber davon ausgehen, dass die Eltern die nunmehr bestehende gesetzliche Möglichkeit einer gemeinsamen Sorgetragung in der Regel nutzen und ihre tatsächliche Sorge durch Sorgeerklärungen auch rechtlich absichern.
4. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die tatsächliche Entwicklung zu beobachten und zu prüfen, ob seine Annahme auch vor der Wirklichkeit Bestand hat. Stellt sich heraus, dass dies regelmäßig nicht der Fall ist, wird er dafür sorgen müssen, dass Vätern nichtehelicher Kinder, die mit der Mutter und dem Kind als Familie zusammenleben, ein Zugang zur gemeinsamen Sorge eröffnet wird, der ihrem Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG unter Berücksichtigung des Kindeswohls ausreichend Rechnung trägt.“

I. Erfordernis einer Elternbefragung

Der Entwurf der Bundesregierung für ein „Gesetz zur Einführung einer Übergangsregelung zum Kindschaftsrechtsreformgesetz für nicht miteinander verheiratete Eltern“ (BR-Drucksache 15/ ...) sieht u. a. vor, im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik künftig zu erheben, wie viele Sorgeerklärungen abgegeben werden. Dies reicht jedoch zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht aus, weil die zu überprüfenden Annahmen des Gesetzgebers die konkrete Lebenssituation der nicht verheirateten Eltern betreffen und insbesondere auch diejenigen Eltern von Interesse sind, die zusammenleben und keine Sorgeerklärungen abgeben. Für diese Gruppe ist zu ermitteln, welche Gründe für die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen maßgeblich sind (Urteilsgründe unter C I 2 a cc (2) (b), Rdnr. 70 – Anlage). Eine vollständige Umsetzung des Auftrags des Bundesverfassungsgerichts ist daher nur im Wege einer Elternbefragung möglich.

II. Gegenstand der Elternbefragung

Welche Fragen den Eltern zu stellen sind, ist insbesondere aus den Gründen des Urteils abzuleiten (unter C I 2 a cc, insbes. Rdnr. 69 – 75):

„(a) Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass es in der Regel dann, wenn Kooperationsbereitschaft zwischen den Eltern besteht, auch zur gemeinsamen Sorgetragung nach § 1626 a Abs. 1 Nr. 1 BGB kommt. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen die Eltern mit dem Kind zusammenleben und beide ihre Kooperationsbereitschaft schon durch gemeinsame tatsächliche Sorge für das Kind zum Ausdruck gebracht haben. Durch diese Regelung ist dem Elternrecht des Vaters aus Art. 6 Abs. 2 GG hinreichend Rechnung getragen worden. Der Gesetzgeber dürfte davon ausgehen, dass die Eltern die nunmehr bestehende gesetzliche Möglichkeit einer gemeinsamen Sorgetragung in der Regel nutzen und ihre tatsächliche Sorge durch Sorgeerklärungen auch rechtlich absichern. ... 69

(b) Dass es dennoch Fälle geben kann, in denen die Mutter trotz Zusammenlebens mit dem Vater und dem Kind keine Sorgeerklärung abgeben will, hat der Gesetzgeber gesehen (vgl. BTDrucks 13/8511, S. 66). Seine Einschätzung, in solchen Fällen sei die Weigerung der Mutter Ausdruck eines Konfliktes zwischen den Eltern, der sich bei einem Streit auch über die gemeinsame Sorge nachteilig für das Kind auswirkt, ist vertretbar. Der Gesetzgeber durfte davon ausgehen, dass eine Mutter, gerade wenn sie mit dem Vater und dem Kind zusammenlebt, sich nur ausnahmsweise und nur dann dem Wunsch des Vaters nach einer gemeinsamen Sorge verweigert, wenn sie dafür schwerwiegende Gründe hat, die von der Wahrung des Kindeswohls getragen werden, dass sie also die Möglichkeit der Verweigerung einer Sorgeerklärung nicht etwa als Machtposition gegenüber dem Vater missbraucht. Unter dieser Annahme ist es mit Art. 6 Abs. 2 GG vereinbar, dass der Gesetzgeber davon abgesehen hat, bei einem Nicht-zustandekommen übereinstimmender Sorgeerklärungen eine gerichtliche Einzelfallprüfung zuzulassen. ... 70

(3) (a) ... 73

(b) Träfen die Annahmen des Gesetzgebers allerdings nicht zu, sollte sich insbesondere herausstellen, dass es auch bei einem Zusammenleben der Eltern mit dem Kind in größerer Zahl aus Gründen nicht zu einer gemeinsamen Sorgetragung nach § 1626 a Abs. 1 Nr. 1 BGB kommt, die nicht vom Kindeswohl getragen werden, würde sich § 1626 a Abs. 1 Nr. 1 BGB als unvereinbar mit Art. 6 Abs. 2 GG erweisen. Dann wäre die gesetzliche Typisierung nicht mehr gerechtfertigt, und es verstieße gegen das Elternrecht des Vaters eines nichtehelichen Kindes aus Art. 6 Abs. 2 GG, wenn er trotz Zusammenlebens mit der Mutter seines Kindes und trotz gemeinsamer tatsächlicher Sorge für das Kind vom Sorgerecht ausgeschlossen wird, obwohl die Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft beider Eltern durch die tatsächliche gemeinsame Sorge für das Kind erwiesen ist und deshalb für die Verweigerungshaltung der Mutter nicht ausschlaggebend sein kann.“ 74

Diese Ausführungen machen es nach hiesiger Einschätzung erforderlich, insbesondere folgende Fragen zu stellen:

a) ... Leben Sie mit dem Vater/der Mutter Ihres Kindes zusammen?

- b) Leisten beide Elternteile Beiträge zu Pflege und Erziehung des Kindes (gemeinsame tatsächliche Sorge)?
- Betreuung, Beaufsichtigung
 - Anordnungen gegenüber dem Kind, etwa zum Aufenthaltsort oder zum Kontakt mit Dritten
 - Versorgung, Unterhalt
 - gemeinsame Erörterung von Erziehungsfragen und sonstigen Angelegenheiten des Kindes
- c) Haben Sie übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben, so dass Ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht (§ 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB)
- d) Wenn Sie Frage c) mit Nein beantwortet haben: Welche Gründe waren für die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen maßgeblich?
- keine Kenntnis von der rechtlichen Möglichkeit
 - die jeweilige Rechtsposition ist unwichtig, es kommt auf die tatsächliche Kooperation an
 - weil die Kooperation dann schwieriger wäre
 - sonstige.

Im Einzelnen müssen die Fragen, ergänzende „Kontrollfragen“ zur Gewährleistung der Repräsentativität eingeschlossen, in Zusammenarbeit mit der Beraterin/dem Berater (s. unten IV.) formuliert werden.

III. Durchführung der Elternbefragung

Da der Umfang der Befragung überschaubar und der notwendige *juristische* Sachverstand im BMJ vorhanden ist, soll die Befragung nicht extern vergeben, sondern mit Unterstützung durch eine Beraterin/einen Berater (s. unter IV.) von BMJ selbst durchgeführt werden. Nach dem derzeitigen Stand soll dabei wie folgt vorgegangen werden:

- Um nicht „ins Blaue hinein“, z. B. über Telefon, Personen ansprechen zu müssen, könnte der Weg über die Jugendämter gewählt werden, die von den Standesämtern über die Geburt eines Kindes nicht verheirateter Eltern unterrichtet werden (§ 21b PStG, § 279a Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden – DA).

- Um eine datenschutzrechtlich bedenkliche Weitergabe der persönlichen Daten der Eltern von den Jugendämtern an BMJ zu vermeiden, könnten die Jugendämter mit den Fragebögen ausgestattet und gebeten werden, diese an die Eltern weiterzuleiten.
- In Fällen, in denen dem Jugendamt Name und Anschrift des Vaters nicht bekannt geworden ist, weil die Vaterschaft bei der Geburt noch nicht anerkannt war (siehe § 279a Satz 2 DA), wird die Mutter gebeten, einen Fragebogen an den Vater weiterzuleiten.
- Die Versendung der Fragebögen an die Jugendämter erfolgt durch BMJ unterstützt durch ein oder mehrere Hilfskräfte. Die Mithilfe der Jugendämter wird über die Jugendministerkonferenz oder BMFSFJ erbeten. Den Fragebögen werden Rückumschläge mit der Angabe „Porto zahlt Empfänger“ beigelegt.

Anmerkung: Bei einer Fallerhebung über ein Quartal wären ausgehend von den Zahlen des Statistischen Bundesamtes über neugeborene Kinder nicht verheirateter Eltern knapp 46.000 Eltern zu befragen (Anlage 2).

- Die Auswertung der Fragebögen erfolgt ebenfalls durch BMJ unterstützt durch ein oder mehrere Hilfskräfte. Legt man die Erfahrungen der Proksch-Untersuchung zugrunde, kann mit einem Rücklauf von 20 % der Fragebögen gerechnet werden.

IV. Beratung durch einen Sozialwissenschaftler

Da BMJ nicht über den notwendigen sozialwissenschaftlichen Sachverstand verfügt, soll es sich sowohl bei der Erstellung als auch bei der Auswertung des Fragebogens durch einen Sozialwissenschaftler/eine Sozialwissenschaftlerin beraten lassen. Diese Beratung soll insbesondere dazu beitragen, dass die Eltern mit der notwendigen Sensibilität befragt (Vermeidung von Konflikten *durch* die Befragung) und repräsentative Ergebnisse erzielt werden. Gegenwärtig sucht BMJ einen geeigneten Sozialwissenschaftler/ eine geeignete Sozialwissenschaftlerin; mit ihm/ihr soll ein Beratervertrag abgeschlossen werden.

Deutschland				
Gegenstand der Nachweisung	Einheit	1999	2000	2001
Eheschließungen, Geborene, Gestorbene				
Eheschließungen	Anzahl	430 674	418 550	389 591 ²
Lebendgeborene insgesamt	Anzahl	770 744	766 999	734 475 ²
Lebendgeborene von nicht verheirateten Eltern	Anzahl	170 634	179 574	183 816 ²
Lebendgeb. mit ausländ. Staatsang. ¹	Anzahl	95 216	49 776	44 173 ²
Totgeborene	Anzahl	3 118	3 084	2 881
Gestorbene	Anzahl	846 330	838 797	828 541 ²
Gestorbene im 1. Lebensjahr	Anzahl	3 496	3 362	3 163 ²
Überschuß der Lebendgeborenen (+) bzw. der Gestorbenen (-)	Anzahl	-75 586	-71 798	-94 066 ²
Ehescheidungen	Anzahl	190 590	194 408	197 498
Durchschnittliches Heiratsalter Lediger				
Männer	Alter	31,0	31,2	...
Frauen	Alter	28,3	28,4	...
¹ Seit 1.1. 2000 neues Staatsangehörigkeitsrecht				
² Korrigierte Zahlen.				
Aktualisiert am 28. Januar 2003				

Anlage 5

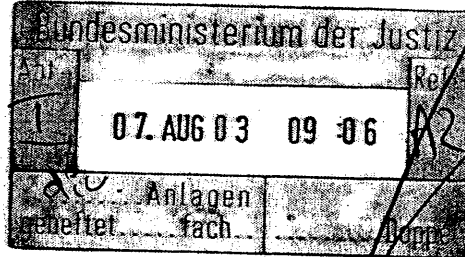


3)

Fachbereich
Erziehungs- und
Kulturwissenschaften

Universität Osnabrück · FB 3 · D-49069 Osnabrück

RD Dr. Gerhard Schomburg
Bundesministerium der Justiz
Referat I A 2
11015 Berlin



IAZ

1. Ref. ZB 5 per E-
mail beibehalten.
2. gg

Am 08.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Durchwahl (0541) 969

Osnabrück

Osnabrück, den 04. August 03

Sehr geehrter Herr Schomburg,

ich bedanke mich bei dieser Gelegenheit noch einmal für Ihre freundliche Anfrage und sende Ihnen wie vereinbart anbei meine beratende Stellungnahme und den Projektentwurf für die vorgeschlagene „Pilotstudie: Elterliches Sorgerecht in Familiengemeinschaften“ zu.

Wie bereits besprochen, ist der für diese Studie verfügbare Sachmittelfond nur im laufenden Jahr abzurufen. Um die entsprechenden Sachmittel abrufen oder anderweitig einsetzen zu können, wäre eine möglichst zeitnahe Entscheidung in Ihrem Haus von großer Bedeutung.

Alles Weitere besprechen wir gelegentlich telefonisch, ich werde im Laufe des August immer mal wieder verreist sein, bin aber über meine E-Mail Adresse zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Karl Schumann

zu 3473 / 7-3 - 12 105/2003

**Prof. Dr. Maud Zitelmann
Universität Osnabrück**

Empirische Untersuchung (Elternbefragung) zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2003

Teil 1 Untersuchungsgegenstand und Beratende Stellungnahme

Fragestellung

Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 29. 01. 2003 wird die gesetzliche Regelung zum Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern (§ 1626a BGB) im Wesentlichen für verfassungskonform erklärt. In Hinblick auf den von Vätern gerügten gesetzlichen Sorgerechtsvorrang der Mütter, nimmt die Entscheidung den Gesetzgeber allerdings in die Pflicht, „die tatsächliche Entwicklung zu beobachten und zu prüfen, ob seine Annahme auch vor der Wirklichkeit Bestand hat“.¹

Konkret geht es dabei erstens um die der geltenden Gesetzgebung zugrunde liegende Annahme, dass zusammenlebende und gemeinsam für das Kind sorgende Eltern in der Regel von der Möglichkeit einer Sorgeerklärung Gebrauch machen, um ihre tatsächliche Sorge rechtlich zu sichern. Zweitens geht es um die Überprüfung der vom Bundesverfassungsgericht als zunächst berechtigt erachteten Annahme², dass sich die Mutter in dieser Familienform nur ausnahmsweise und nur dann dem Wunsch des Vaters nach einer gemeinsamen Sorge verweigern wird, wenn sie schwerwiegende Gründe hat, die von der Wahrung des Kindeswohls getragen werden.

Entwurf des Bundesjustizministeriums

Bezogen auf diesen rechtstatsächlichen Forschungsauftrag des Bundesverfassungsgerichtes liegt ein erster Entwurf³ des Bundesministeriums für Justiz vor. Es sei geplant, im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik künftig zu erheben, wie viele Sorgeerklärungen abgegeben werden. Dies allein reiche jedoch zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts nicht aus, weil die zu überprüfenden Annahmen des Gesetzgebers die konkrete Lebenssituation der nicht verheirateten Eltern betreffen und insbesondere auch diejenigen Eltern von Interesse sind, die zusammenleben und keine Sorgeerklärungen abgeben. Gerade für diese Gruppe sei aber zu ermitteln, welche Gründe für die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen maßgeblich sind (Urteilsgründe unter C I 2 a cc

¹ Leitsatz 4 BVerfGE vom 29. Januar 2003 (1 BvL 20/99, 1 BvR 933/01)

² Leitsatz 3 BVerfGE vom 29. Januar 2003 (1 BvL 20/99, 1 BvR 933/01)

³ „Erste Überlegungen für eine empirische Untersuchung (Elternbefragung) zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2003“. Schreiben vom Mai 2003 | A 2 – 3473/7 - 12 105/2003, übersandt von Herrn Regierungsdirektor Dr. Schomburg.